



Seniorenbeiratssatzung

Gemäß §§ 5, 5c und 8c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hochheim am Main in ihrer Sitzung am 27.4.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

1. Der Seniorenbeirat ist die selbständige Interessenvertretung der älteren Menschen (Seniorinnen bzw. Senioren) in der Stadt Hochheim am Main mit dem Stadtteil Massenheim.
2. Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.

§ 2 Aufgaben und Mitwirkung

1. Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der älteren Menschen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.
2. Er berät die Organe der Stadt und kann in allen Angelegenheiten, die ältere Menschen betreffen, Stellungnahmen und Vorschläge in Ausschüssen, im Ortsbeirat und in der Stadtverordnetenversammlung abgeben.
3. Dem / der Vorsitzenden des Seniorenbeirats oder einem vom Vorstand bestimmten Mitglied wird bei der Beratung von Angelegenheiten in den Beschlussgremien der Stadt / Gemeinde Rederecht eingeräumt.
4. Der Magistrat unterrichtet den Seniorenbeirat über alle Angelegenheiten, deren Kenntnis zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist.
5. Der Seniorenbeirat wirkt insbesondere mit bei:
 - der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Programmen für die älteren Menschen in den Bereichen Freizeit, Bildung und Kultur,
 - Einrichtung und Ausbau sozialer Beratungs- und Hilfsdienste in Zusammenarbeit mit sozialen Organisationen,
 - Verkehrs-, Bau- und Wohnungsfragen (seniorengerechter Wohnraum).

§ 3 Zusammensetzung und Wahl

1. Der Seniorenbeirat setzt sich zusammen aus mindestens 6, bis zu 10 Mitgliedern.
2. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Hochheim am Main mit dem Stadtteil Massenheim haben.
3. Nicht wählbar sind diejenigen Einwohnerinnen und Einwohner, die zugleich Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und/oder des Magistrats der Stadt Hochheim am Main oder des Ortsbeirats Massenheim sind. Nicht wählbar sind auch kommunale Angestellte oder Beamte der Stadt Hochheim am Main oder solche, die an übergeordneter Stelle entsprechender Fach- oder Dienstaufsicht betraut oder beschäftigt sind.
4. Der Seniorenbeirat wird in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl für die Dauer von vier Jahren in einer Versammlungswahl gewählt.
5. Scheidet ein Mitglied des Seniorenbeirats vor Ablauf der Wahlperiode aus, so rückt der folgende, noch nicht berufene Bewerber, der bei der Wahl im Rahmen der Wahlversammlung die meisten Stimmen erhalten hat, nach.
6. Das Nähere ist in einer Wahlordnung geregelt.

§ 4 Sitzungen

1. Der Seniorenbeirat tritt zum ersten Mal binnen vier Wochen nach Beginn der Amtszeit, im Übrigen so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr.
2. Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirats lädt der Magistrat der Stadt Hochheim am Main ein.
3. Die Einladungsfrist beträgt 3 Kalenderwochen, in dringenden Fällen kann die Einladungsfrist mit Angabe der Gründe verkürzt werden.
4. Der Seniorenbeirat muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt. Mit Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder kann aus dringlichen Gründen die Tagesordnung verändert werden; dies gilt nicht für Wahlen.
5. Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind öffentlich.
6. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Über jede Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Seniorenbeirates zuzustellen ist.

8. Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese darf die mit dieser Satzung getroffenen Anordnungen nicht konterkarieren oder ersetzen.

§ 5 Vorstand

1. Aus der Mitte der Mitglieder des Seniorenbeirats wird mit einfacher Mehrheit der Vorstand gewählt. Er besteht aus
 - der/dem Vorsitzende/n,
 - zwei Stellvertretern/innen,
 - der/dem Schriftführer/in
 - einem vom Magistrat entsandten, stimmberechtigten Mitglied
 - der/dem Schatzmeister/in
2. Der Vorstand kann sachkundige Bürgerinnen und Bürger zur Beratung von bestimmten Themen hinzuziehen.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Seniorenbeirats. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese darf die mit dieser Satzung getroffenen Anordnungen nicht konterkarieren oder ersetzen.
4. Der Vorstand tagt nach Bedarf. Die Einladungsfrist zu den Sitzungen beträgt sieben Kalendertage.
5. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
6. Der/die Vorsitzende vertritt gemeinsam mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden den Seniorenbeirat nach außen. Der/die Vorsitzende ist berechtigt, neben dem/der Schatzmeister/in ein weiteres Vorstandsmitglied schriftlich mit Kontovollmacht zu betrauen.

§ 6 Tätigkeitsbericht

Der Seniorenbeirat legt einmal pro Jahr dem Magistrat der Stadt Hochheim am Main einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 7 Verwaltungshilfe

Der Magistrat der Stadt Hochheim am Main stellt dem Seniorenbeirat die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung. Es gilt insoweit der Haushaltsvorbehalt.

Die Mittel sind insbesondere bestimmt für

- laufende Geschäftsführung,
- Teilnahme an thematisch relevanten Seminaren, Fortbildungen und Veranstaltungen,
- geeignete Räume für Besprechungen, Sitzungen und Veranstaltungen.

Soweit der Seniorenbeirat ihm Rahmen seiner Tätigkeit Gratulationen und Präsente an Jubilare überreicht, so dürfen diese im Wert die von den Vertretern des Magistrats der Stadt Hochheim am Main selbst überbrachten Präsente nicht übersteigen. Der Seniorenbeirat stimmt sich entsprechend mit den zuständigen Verwaltungsstellen ab.

Der Seniorenbeirat unterhält zur Abwicklung seiner Mittelverwendung selbständig und eigenverantwortlich entsprechende Konten bei einem Institut seiner Wahl.

Der Seniorenbeirat hat die Mittelverwendung dem Magistrat gegenüber durch einen jährlichen Rechenschaftsbericht nachzuweisen.

§ 8 Ehrenamtliche Tätigkeit

1. Die Mitarbeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.

2. Sie sind bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit sowie bei Tätigkeiten, für die sie von der Stadt Hochheim beauftragt werden versichert. Es besteht ein ausreichender Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung des Seniorenbeirats der Stadt Hochheim am Main tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Der Magistrat

Gez.: Dirk Westedt
Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hochheim am Main, den 02.05.2017

Gez.: Dirk Westedt
Bürgermeister

Veröffentlicht am: 05.05.2017